

Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten

In der Regel wird anlässlich der Projektierung von Wasserversorgungsanlagen darauf geachtet, dass die Leitungsführungen auf öffentlichem Gut (Grundstücke der Gemeinde oder eines Wasserverbandes) erfolgen. Wo dies nicht möglich ist, muss auf private Grundstücke zurückgegriffen werden.

Dabei gibt es mehrere Möglichkeiten für den Wasserversorger, das Recht zur Leitungsführung über fremde Grundstücke zu erlangen und abzusichern.

Dies ist in erster Linie durch einen (zivilrechtlichen) Vertrag oder aufgrund einer dem jeweiligen Wasserrechtsbescheid zugrundeliegenden Zustimmungserklärung des betroffenen Grundeigentümers.

Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass eine einfache mündliche Willenserklärung des Grundeigentümers zur Grundinanspruchnahme ohne schriftliche Erklärung (auch für die Rechtsnachfolger) mit großen Unsicherheiten behaftet ist und keine Sicherheit für die Zukunft bietet.

Grundsätzlich ist es daher empfehlenswert, mit den betroffenen Grundeigentümern das Einvernehmen über die Grundinanspruchnahmen und die Leitungsführungen vor Durchführung des Wasserrechtsverfahrens durch entsprechende zivilrechtliche Vereinbarungen herzustellen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt sich der Abschluss eines gesonderten Dienstbarkeitsvertrages-Servitutsvertrages (dh. der Grundeigentümer duldet die Benutzung seines Grundstückes durch die Leitungsführung).

Zu empfehlen ist auch die Beurkundung der Formulierung einer Dienstbarkeit (zB. immerwährende Einräumung von Leitungsrechten) oder einer Übereinkunft, welche auch die Entschädigungsleistungen beinhalten soll, gemäß § 111 Abs. 3 im Wasserrechtsbescheid, um diese Pflichten auch auf etwaige Rechtsnachfolger zu überbinden.

Dadurch erspart man sich bei einer Wiederverleihung oder (genehmigungspflichtigen) Anlagenänderung das Einholen einer neuen Zustimmung oder die neuerliche Leistung einer Entschädigung.

Mittels eines Dienstbarkeitsvertrages besteht . abhängig von der Formulierung - die Möglichkeit, eine immerwährende Dienstbarkeit einzuräumen, was insbesondere im Wiederverleihungsverfahren dazu führt, dass die Grundinanspruchnahme im Verfahren nicht noch einmal beantragt werden muss.

Daneben gibt es noch die Möglichkeit der Einräumung eines Zwangsrechtes zur Duldung der Grundinanspruchnahme zur Leitungsführung auf fremdem Grund (gegen angemessene Entschädigung), wofür allerdings ein überwiegendes allgemeines (öffentliches) Interesse nachgewiesen werden muss, was allerdings

bedeutet, dass keine alternative Leitungsführung möglich oder ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu verwirklichen ist.

Voraussetzung dafür ist die Einholung einer Variantenstudie, ob und welche Alternativen der Leitungsführung in Frage kommen, dh. durch welche Projektsänderungen (alternative Trassenführungen) Hindernissen ausgewichen werden kann, wobei allerdings finanzielle Mehraufwendungen als nebensächlich zu beurteilen sind und allenfalls volkswirtschaftliche Erwägungen eine Zwangsrechtseinräumung rechtfertigen können.

Um die Öffentlichkeitswirkung derartiger Duldungsrechte zu dokumentieren empfiehlt sich deren Eintragung im Grundbuch, was allerdings mit Kosten verbunden ist.

Wasserrechtliche Bewilligungen zur Nutzung von Quellvorkommen oder für Brunnenanlagen für Trinkwasser- oder Nutzwasserzwecke (im vorliegenden Fall für kommunale Wasserversorgungsanlagen oder Wasserversorgungsanlagen von Wasserverbänden) werden in der Regel nach Vorschlägen des dem Wasserrechtsverfahren beigezogenen wasserbautechnischen/wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen zeitlich (mit maximal 90 Jahre) befristet.

Der Ablauf der Frist hat ex lege das Erlöschen der Bewilligung zur Folge, sofern nicht rechtzeitig vor Fristablauf der Bewilligung (frühestens 5 Jahre und spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligung) um die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes bei der jeweils zuständigen Wasserrechtsbehörde (Bürgermeister bei Statutarstädten, Bezirkshauptmann, Landeshauptmann) angesucht wird.

Das heißt, dass im Fall, dass nicht rechtzeitig um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes (frühestens 5 Jahre und spätestens 6 Monate vor Fristablauf) angesucht worden ist, neuerlich (wie anlässlich eines Erstantrages) unter Vorlage von entsprechenden Einreichunterlagen um die wasserrechtliche Genehmigung anzusuchen ist. Das Wasserrechtsverfahren wird in diesem Fall neu durchgeführt, wie wenn es bisher keine wasserrechtliche Bewilligung gegeben hätte.

Wird nun ein Ansuchen um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes rechtzeitig gestellt, **hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung (dh. Neuerteilung) des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt.** In diesem Fall kommt auch ein Widerstreit mit neu beantragten konkurrierenden Wasserbenutzungen nicht in Betracht.

Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt, das heißt, dass die Anlage bis zur Entscheidung über den Wiederverleihungsantrag unter den bisher

in Geltung gestandenen Bedingungen weiter benutzt und betrieben werden kann. Diese Fristablaufhemmung wirkt auch für Zwangsrechte, wodurch die vorläufige weitere Ausübung eines bis zur Wiederverleihung beantragten Wasserbenutzungsrechtes auch den durch Zwangsrechte Belasteten gegenüber abgesichert ist.

Entschädigungsleistungen für Zwangsrechtseinräumungen können als Rente (regelmäßige Zahlung) oder kapitalisiert geleistet werden. Wird die Entschädigung in Form einer Rente geleistet, endet die Verpflichtung hiezu mit Erlöschen des Zwangsrechtes. Wird die Entschädigung durch Einmalzahlung kapitalisiert, kann es uU bei längerer Konsensdauer zu annähernd gleichen Beträgen kommen. Das Erlöschen des Zwangsrechtes durch Zeitablauf bewirkt keinen Rückforderungsanspruch des Wasserberechtigten, umgekehrt ersetzt eine Einmalleistung auch keine neuerliche Zwangsrechtseinräumung.

Die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes im Sinne des § 21 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz stellt **nicht** den Fall einer Verlängerung oder eines Fortlebens des alten Wasserbenutzungsrechtes dar, sondern die Erteilung eines neuen Rechts im Anschluss an ein durch Zeitablauf untergegangenes Recht.

Auch bei einer Wiederverleihung haben die Vorschriften über die Berücksichtigung fremder Rechte uneingeschränkt Anwendung zu finden

Auch allfällige anlässlich der Erstbewilligung eingeräumte Zwangsrechte wären neuerlich einzuräumen, wie auch zwischenzeitige neue Zielsetzungen der Gewässerbewirtschaftungsplanung.

Auch die Frage von Entschädigungsleistungen anlässlich des Wiederverleihungsverfahrens ist neu zu regeln, wenn nicht durch entsprechende zivilrechtliche Vereinbarungen anlässlich der Erstbewilligung vorgesorgt worden ist.

Zu beachten ist dabei, dass im Falle eines Wiederverleihungsantrages das Tatbestandsmerkmal - nunmehriger Stand der Technik - die Anlagenbetreiber dazu verhalten soll, rechtzeitig und freiwillig Anpassungen der Wasserbenutzungsanlagen an neue Gegebenheiten und Anforderungen vorzunehmen.

Diese Anpassungsmaßnahmen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das zur Wiederverleihung beantragte Wasserbenutzungsrecht bzw. die dazu dienenden Anlagen in ihren wesentlichen Merkmalen so verändert werden, dass dadurch eine ihrem Wesen nach derart abgeänderte Anlage vorliegt, die allenfalls mit konkurrierenden Wasserbenutzungen in Widerstreit treten könnte.